



# Info

## Faire Übergangslösung statt Ende mit Schrecken

### Individuelle Lebensarbeitszeitverlängerung neu geregelt

Die GdP hatte im Jahr 2007 mit der damaligen Innenministerin Annegret Kramp-Karrenbauer im Rahmen des „Generationenpakts 1“ auch vereinbart, bis zu einer generellen gesetzlichen Regelung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei Polizistinnen und Polizisten auf das Prinzip „Freiwilligkeit“ zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Entscheidungspraxis bei individuell gestellten Verlängerungsanträgen auch verändert worden. Die Bewilligung wurde die Regel, die Versagung die Ausnahme.

Ab sofort geht's wieder umgekehrt, nämlich die Gewährung der Hinausschiebung wird die Ausnahme darstellen. Die Ursache für diese veränderte Verwaltungspraxis liegt, wie sollte es auch anders sein, in den Konsequenzen aus der Schuldenbremse, der bekanntermaßen das Saarland unterliegt. Ohne dass dem Stabilitätsrat jährlich 30 Stellen als abgebaut gemeldet werden können, sind auch keine 100 Neueinstellungen möglich, so die Darstel-

lung der Experten aus dem Finanzministerium.

Aufgrund der relativ hohen Zahl an „Verlängerungsanträgen“ ist allerdings absehbar, dass die erforderlichen 30 nicht erreichbar sein werden. Soweit ist es durchaus logisch, verständlich und nachvollziehbar, dass Änderungsbedarf besteht. Diese Entwicklung ist bereits seit mindestens einem Jahr absehbar gewesen, ohne dass das Ministerium Handlungsbedarf für die Erstellung eines transparenten Konzepts gesehen hatte. Deshalb ist auch eine vernünftige Übergangsregelung unterblieben und die jetzige „Von heute auf morgen-Entscheidung“ entstanden.

### **Das ist für die GdP so nicht hinnehmbar!**

Mit dieser Veränderung sind erhebliche Nachteile für viele Kollegen, die aufgrund der bisherigen Genehmigungspraxis eine Dienstzeitverlängerung in ihre Lebensplanung haben einbezie-

hen können, verbunden. Das Ministerium selbst hat in Kooperation mit den ehemaligen Behörden LKA und LPD die Situation, der viele Kollegen vertrauten, herbeigeführt.

So ist durch das im April 2009 in Kraft getretene neue SBG zunächst die Voraussetzung geschaffen worden, dass auch nach Vollendung des 58., ja sogar des 60. Lebensjahres, noch Beförderungen möglich wurden.

Die Behörden haben mit entsprechenden Beurteilungen eine weitere Bedingung erfüllt, so dass letztlich das Ministerium auch Beförderungen realisiert hat.

Dies alles geschah in dem Bewusstsein, dass mit der Beförderung auch die Ruhegehaltstfähigkeit erzielt werden soll und dass dazu eine individuelle Hinausschiebung der Lebensarbeitszeitgrenze zwingend erforderlich sein wird. Nun soll diesen Kollegen die „Tür vor der Nase zugeschlagen werden“.

Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen von fairem und gerechtem Umgang mit den Beschäftigten.

Dadurch wird das Vertrauen, das die Beamtinnen und Beamten in die Organisationsverantwortlichen gesetzt haben mit Füßen getreten.

Die GdP fordert das Innenministerium eindringlich auf, die Interessenlage der Beschäftigten im Sinne von Vertrauensschutz zu berücksichtigen.

Kompromisse, die sowohl der Organisation als auch den Bediensteten gerecht werden, sind möglich.

Für die GdP stellt sich im Übrigen die Frage, warum nur für die jährliche Einstellungszahl von 100 der Durchschnitt angelegt wird. Das muss nach unserer Auffassung konsequenterweise auch für die 30 abzubauenen Stellen gelten.

Wir kümmern uns weiter !

Der Landesbezirksvorstand